

1083

Stenographisches Protokoll.

90. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Dienstag, den 16. Juni 1925.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1083).

Bundesrat: Ansprache des zum Vorsitzenden im Bundesrate berufenen, an erster Stelle vom Burgenland in den Bundesrat entsendeten Vertreters Thullner (1083).

Wahlen: 1. Emmerling und Dr. Fugelmann zu Stellvertretern des Vorsitzenden; 2. Christian Fischer und Klein zu Schriftführern; 3. Eich und Horsch zu Ordnern (1083).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung über folgende vom Nationalrate gefasste Gesetzesbeschlüsse: 1. Goldbilanzengesetz; 2. Fünfte Gerichtsentlastungs-Novelle (1083).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.:

1. Goldbilanzengesetz — Berichterstatter Gspandl (1083) — Kein Einspruch (1084);

2. Fünfte Gerichtsentlastungs-Novelle — Berichterstatter Dr. Fugelmann (1084) — Kein Einspruch (1085).

Eingebracht wurde:

Anfrage: Rötter: Handels- und Verkehrsminister, betr. die Fahrpläne der tschechoslowakischen Staatsbahnen (49/I).

Vorsitzender Thullner eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 35 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 26. Mai l. J. als genehmigt.

Entschuldigt sind Neumann, Schnofl, Dr. Schwinner, Dr. Salzmann, Dr. Ender, Horsch, Dr. Kehr und Preußler.

Vorsitzender: Hoher Bundesrat! Es sind schon nahezu vier Jahre verstrichen, seit das jüngste Bundesland heimgefunden und, sich an den Bundesstaat Österreich schmiegend, als vollberechtigtes Mitglied sich in unsere Länderfamilie eingeordnet hat.

Als der an erster Stelle vom Landtage des Burgenlandes in den Bundesrat entsendete Vertreter habe ich nunmehr kraft gesetzlicher Bestimmung die Ehre, für das vom 1. Juni laufende Halbjahr den Vorsitz im Bundesrate zu führen.

Ich will — dessen seien Sie versichert — mein Amt stets unparteiisch und nur nach sachlichen Gesichtspunkten führen. Zugleich bitte ich Sie, mich in diesem Bestreben zu unterstützen.

Beim Antritt meines Amtes ist es mir eine angenehme Pflicht, mit voller Erkenntlichkeit meines Vorgängers im Präsidium zu gedenken.

Herr Bundesrat Neumann, der schon bei der Schaffung des Bundesrates als sein erster Vorsitzender die Geschäfte mit vorbildlicher Umsicht und Sachlichkeit geführt hat, ist auch in seiner jetzt beendeten Amtsdauer seinen Obliegenheiten nach aller Möglichkeit gerecht geworden, so daß wir ihm neuerlich zum wärmsten Danke verpflichtet sind.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrate gefasste Gesetzesbeschlüsse mit: 1. Goldbilanzengesetz; 2. Fünfte Gerichtsentlastungs-Novelle.

Vorsitzender: Diese Vorlagen wurden gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß die beiden Gesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird zur T. D. übergegangen. Der erste Punkt der T. D. ist: Wahl von a) 2 Stellvertretern des Vorsitzenden, b) 2 Schriftführern, c) 2 Ordnern.

Auf Grund des vereinbarten Wahlvorschlages werden gewählt: Stellvertreter des Vorsitzenden: Emmerling, Dr. Fugelmann; Schriftführer: Christian Fischer, Klein; Ordner: Eich, Horsch.

Der erste Verhandlungsgegenstand der T. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Aufstellung von Goldbilanzen in der Schillingrechnung unter Neubewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten (Goldbilanzengesetz).

Berichterstatter Gspandl: Hoher Bundesrat! Der uns vorliegende Nationalratsbeschluß, betr. das Bundesgesetz über die Aufstellung von Bilanzen in der Schillingrechnung unter Neubewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten (Goldbilanzengesetz), stellt gewiß einen der wichtigsten und bedeutungsvollsten Gesetzesakte dar, die seit Bestand der Republik von diesem Hause verabschiedet wurden. Was den Wert dieses Gesetzes besonders erhöht, ist, daß es nicht im parlamentarischen Schnelliebesverfahren — wie leider so manches andere Gesetz — zustande kam,

1084

90. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 16. Juni 1925.

sondern nach vielmonatiger, eingehender Beratung, an der alle wirtschaftlichen Körperschaften, alle Interessentenkreise und alle politischen Parteien mit ihren prominentesten Führern beteiligt waren. Schon der Name des Berichterstatters, Dr. Gürtler, verbürgt uns eine gediegene Arbeit, als die dieses Gesetz bestimmt angesprochen werden muß. Es ist die Resultante der sich ja stets kreuzenden Interessenrichtungen, mit der wir uns zufrieden geben können.

Ausdrücklich muß hervorgehoben werden, daß das Zustandekommen dieses Gesetzes nur dadurch möglich war, daß sich unser Finanzminister zu einer wirklich großzügigen und weitstichtigen wirtschaftlichen Auffassung bekannte und diese sich nicht von fiskalischen Bedenken einengen ließ, denn gerade die Furcht vor der Besteuerung von Scheingewinnen mit ihren kaum absehbaren Folgen war das größte Hindernis für die Fertigstellung dieses Gesetzes.

Nun zum Zweck dieses Gesetzes selbst: Es soll durch dieses klipp und klar festgestellt werden, was wir an wirklichen Werten, an wirklichem Vermögen — gemessen am internationalen Wertmesser, dem Golde — besitzen. Es soll uns Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit bringen. In erster Linie deshalb, um danach unsere Wirtschaft einrichten zu können, in zweiter Linie — und die ist vielleicht noch wichtiger als die erste —, um es dem Auslande möglich zu machen, sich über unsere Bonität, über unsere Kreditfähigkeit ein richtiges und verlässliches Bild zu verschaffen. Hat uns das Schillingrechnungsgesetz von dem Wust der Nullen befreit, so soll das Goldbilanzengesetz den ganzen Inflationsdreck wegräumen und die noch gesunden Mauerreste unserer Wirtschaft bloßlegen, um auf diesen wieder langsam ein wohlliches neues Wirtschaftsgebäude aufzubauen. Hat uns das Schillingrechnungsgesetz schon drastisch vor Augen geführt, wie arm wir geworden sind, so wird uns das Goldbilanzengesetz noch eindringlicher zeigen, welche Reste an Nationalvermögen uns eine zehnjährige, allen wirtschaftlichen Gesetzen hohnsprechende Wirtschaftspolitik, die nur immer vom Wegnehmen lebte, übriggelassen hat. Wenn das, was noch übrigblieb, auch noch so wenig ist, so werden wir wenigstens wissen, wieviel es ist, und soll uns dieser Umstand nicht entmutigen, sondern anspornen, mit ganzer Kraft aufwärts und vorwärts zu streben, um wieder jene Geltung zu erlangen, die uns vermöge unserer kulturellen Bedeutung zukommt. Soll das aber erreicht werden, so muß ich schon sagen, daß ein Vorwärtstreben nur dann einen Erfolg haben kann, wenn uns die Möglichkeit geboten wird, die Produkte unserer Arbeit und unseres Fleißes auf dem Weltmarkte verwerten zu können. Nur dann, wenn man dies endlich einsehen wird, können wir das erreichen, was wir brauchen, um leben zu können.

Zu die Einzelheiten dieses Gesetzes einzugehen, will ich mir versagen, weil ich ja nur Bekanntes und längst Bekanntes wiederholen müßte; es besteht ja über diesen Gegenstand geradezu schon eine reichhaltige Literatur. Nicht unerwähnt will ich aber doch lassen, daß die wichtigsten Punkte des Gesetzes sich im § 1 — betr. die Neubewertung — und in den Paragraphen, die die Steuerangelegenheiten betreffen, konzentrieren.

Ich kann mit ruhigem Gewissen sagen, daß es im wirklichen Interesse der Allgemeinheit ist, wenn dieses wichtige Gesetz so rasch als möglich verabschiedet wird. Ich stelle daher im Namen des wirtschaftlichen Ausschusses des Bundesrates den Antrag, gegen das Goldbilanzengesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Punkt der L. O. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (Fünfte Gerichtsentlastungsnovelle).

Berichterstatter Dr. **Hugelmann**: Hoher Bundesrat! Das Gesetz, mit dem wir uns heute zu beschäftigen haben, ist das fünfte einer Reihe gleichartiger Gesetze, mit denen durchwegs der Zweck verfolgt wurde, die Gerichte zu entlasten, außerdem aber indirekt zu einer Beschleunigung des Prozeßverfahrens beizutragen und über die Schwierigkeiten, die sich im Prozeßverfahren durch den Krieg und die Nachkriegszeit herausgebildet haben, hinwegzukommen. Wie die früheren Gerichtsentlastungsgesetze sucht auch das vorliegende Gesetz diesen Zweck durch eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen zu erreichen, welche sich als Zusätze und Abänderungen zur Zivilprozeßordnung und einigen damit im Zusammenhange stehenden Gesetzen darstellen. Diesem Zwecke kann man zum großen Teil dadurch gerecht werden, daß man die Wertgrenzen, die im Gerichtsverfahren eine Rolle spielen, wie wir es ja schon wiederholt getan haben, an den Geldwert anpaßt, und ich darf wohl der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir jetzt bei dem vollständig stabilisierten Geldwerte daran sind, unseren zivilprozeßualen Gesetzen mit dieser Novelle wieder eine endgültige Fassung zu geben.

Ich möchte aus der Fülle der Einzelbestimmungen nur die drei wichtigsten hervorheben, nämlich die Erhöhung der Bagatellgrenze von 30 auf 100 S — das entspricht genau den 100 K der Vorkriegszeit —, die Erhöhung der Grenze für den Einzelrichter von 2500 auf 10.000 S — was mir etwas hoch gegriffen erscheint, wobei man aber einsehen muß, daß man hier eben deshalb etwas weitergeht, um die beabsichtigte Entlastung herbeizuführen — und schließlich die Erhöhung der

90. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 16. Juni 1925.

1085

Revisionsgrenze, von welcher ab gegen gleichlautende Urteile eine Revision nicht mehr zulässig ist, von 500 auf 1000 S. Ich begrüße es, daß die Grenze der bezirksgerichtlichen Kompetenz, welche nach meiner Meinung schon bei der letzten Novelle zu sehr erhöht worden ist, diesmal eine weitere Erhöhung nicht erfahren hat. Es ist ohnehin die Spannung zwischen Bagatellgrenze und Grenze der bezirksgerichtlichen Kompetenz größer als vor dem Kriege.

Der Ausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurfe eingehend befaßt und in Erwägung aller Umstände beschlossen, dem Bundesrate zu empfehlen, gegen die Vorlage einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag wird angenommen.

Die L. D. ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr nachm.

